

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings, bestehend aus den Teilflächen 1 bis 3 und der Änderung einer textlichen Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin, nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings, bestehend aus den Teilflächen 1 bis 3 und der Änderung einer textlichen Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin, aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planungsziel ist die Änderung von Festsetzungen zu der Erschließung, einer Baugrenze und des Fassadenmaterials für Hauptkörper im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ebenfalls in der Sitzung am 06.05.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings, bestehend aus den Teilflächen 1 bis 3 und der Änderung einer textlichen Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin, und die Begründung liegen vom **08.06. bis 08.07.2010** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

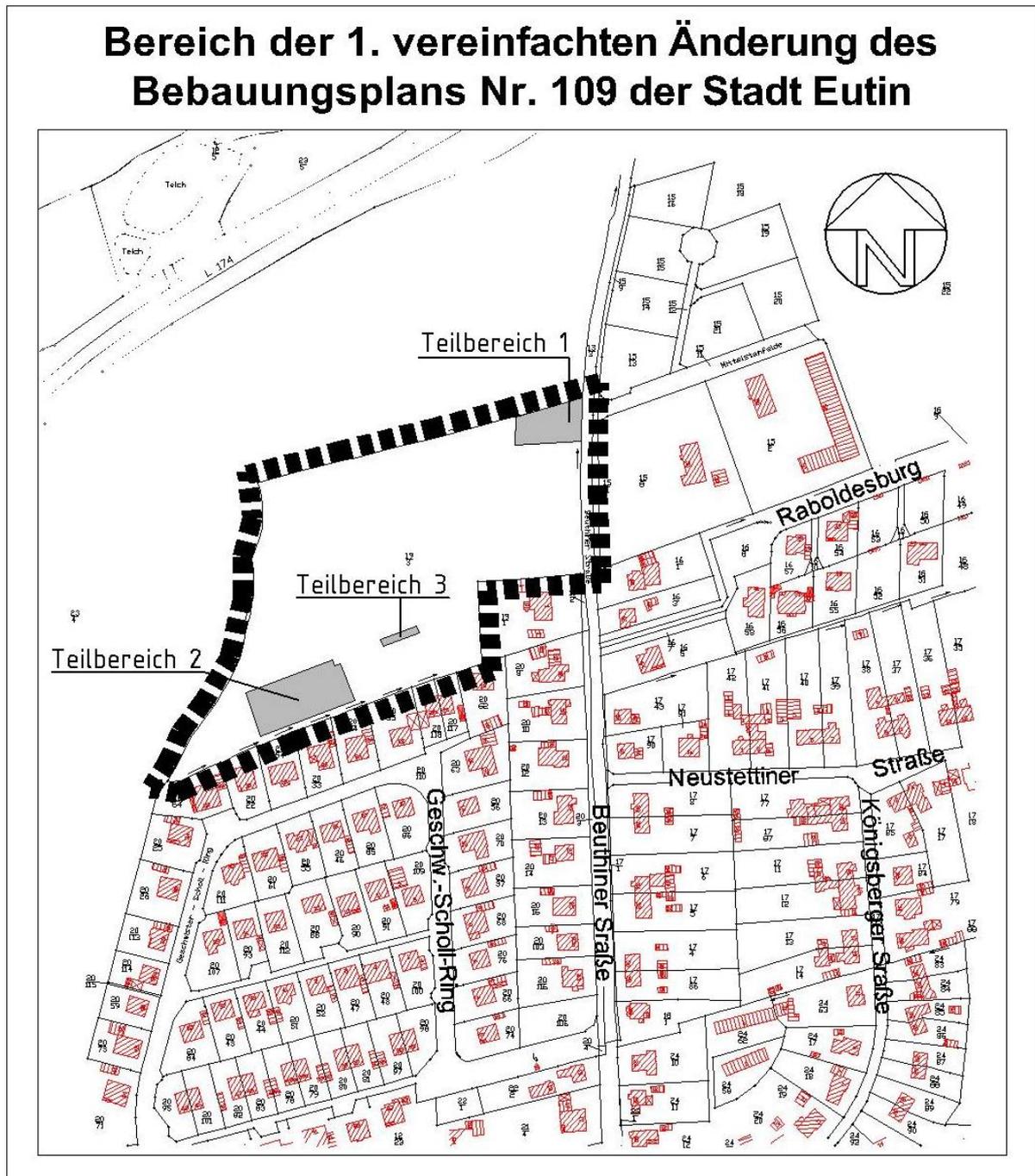
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Eutin, den 17. Mai 2010

Stadt Eutin  
- Der Bürgermeister –  
gez. Schulz  
Bürgermeister